

An alle Schaf-, Ziegen- und Schweinehalter:

Möglichkeit über Erinnerungsservice Stichtagsmeldung im Herkunfts- und Informationssystem für Tiere (HIT) für Schaf-, Ziegen- und Schweinehalter/innen

Schaf-, Ziegen- und Schweinehalter/innen sind gemäß § 26 Abs. 3 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) dazu verpflichtet, bis zum 15. Januar eines jeden Jahres die Anzahl der jeweils am 01. Januar (Stichtag) im Bestand vorhandenen Schafe, Ziegen und Schweine bei der HIT-Datenbank zu melden.

Diese Meldung gerät häufig in Vergessenheit, weshalb wir Ihnen die Möglichkeit anbieten möchten, dem Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landratsamtes Zollernalbkreis eine E-Mail-Adresse für einen E-Mail-Erinnerungsservice mitzuteilen. Die Angabe Ihrer E-Mail-Adresse ist selbstverständlich freiwillig und nicht verpflichtend.

In Zukunft wird Ihnen dann vom Veterinäramt eine E-Mail mit der Erinnerung an die Stichtagsmeldung zugesendet.

Hinweis: Auf diesen Service besteht kein Rechtsanspruch. Das Nichterhalten der Erinnerungsmail (technische Übertragungsprobleme, geänderte E-Mail-Adresse etc.) entbindet Sie nicht von der rechtlichen Verpflichtung zur fristgerechten Meldung.

Sollten Sie diesen Service nutzen wollen, schicken Sie bitte das angehängte Formular ausgefüllt und unterschrieben an das Veterinäramt zurück.

Hinweis:

Gemäß § 32 Absatz 2 Nr. 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes i. V. m. § 46 Absatz 1 Nr. 3 der Viehverkehrsverordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 26 Absatz 3 Satz 1 die Stichtagsmeldung für Schafe, Ziegen und Schweine nicht bis zum 15. Januar eines jeden Jahres meldet.

Sollte die Stichtagsmeldung von Ihnen als Tierhalter/in nicht ordnungsgemäß gemeldet werden, muss ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Sie eingeleitet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Stichtagsmeldung:

Für die Stichtagsmeldung stehen Ihnen zwei Meldewege zur Verfügung:

Online (kostenlos) www.hi-tier.de	Per Meldekarte (kostenpflichtig)		
Wird ein Gemeinsamer Antrag beim Landwirtschaftsamt gestellt, dann gleiche Anmelde Daten wie bei FIONA (Registriernummer + PIN)	Meldekarten müssen von Ihnen als Tierhalter/in selbständig bestellt werden: Post: LKV Baden-Württemberg, Abt. Tierkennzeichnung, Postfach 130915, 70067 Stuttgart Fax: 0711 92547 310 E-Mail: Tierkennzeichnung@lkvbw.de		
Wird kein Gemeinsamer Antrag beim Landwirtschaftsamt gestellt oder PIN vergessen oder verloren gegangen: Sie als Tierhalter/in bestellen die PIN per E-Mail: veta-seuk@mlr.bwl.de Hierbei bitte Ihre Anschrift und Ihre Registriernummer angeben.	Die Meldekarten müssen von Ihnen ausgefüllt und unterschrieben an den LKV zurückgegeben werden. Entsprechende Kosten werden Ihnen vom LKV in Rechnung gestellt.		
<table border="0"> <tr> <td data-bbox="108 880 459 1305"> Schafe/ Ziegen: → Schaf-/ Ziegendatenbank – Meldungen und Abfragen → Auswahlmenü Schaf/ Ziegendatenbank → Meldungen: Eingabe Stichtagsbestand → Ausfüllen → Einfügen </td> <td data-bbox="467 880 842 1305"> Schweine: → Schweinedatenbank – Meldungen und Abfragen → Auswahlmenü Schweinedatenbank → Meldungen: Eingabe Stichtagsbestand → Ausfüllen → Einfügen </td> </tr> </table>	Schafe/ Ziegen: → Schaf-/ Ziegendatenbank – Meldungen und Abfragen → Auswahlmenü Schaf/ Ziegendatenbank → Meldungen: Eingabe Stichtagsbestand → Ausfüllen → Einfügen	Schweine: → Schweinedatenbank – Meldungen und Abfragen → Auswahlmenü Schweinedatenbank → Meldungen: Eingabe Stichtagsbestand → Ausfüllen → Einfügen	
Schafe/ Ziegen: → Schaf-/ Ziegendatenbank – Meldungen und Abfragen → Auswahlmenü Schaf/ Ziegendatenbank → Meldungen: Eingabe Stichtagsbestand → Ausfüllen → Einfügen	Schweine: → Schweinedatenbank – Meldungen und Abfragen → Auswahlmenü Schweinedatenbank → Meldungen: Eingabe Stichtagsbestand → Ausfüllen → Einfügen		
Es kann selbständig überprüft und kontrolliert werden, ob die aktuelle Meldung und auch die Meldungen der vergangenen Jahre eingespielt wurden: → Abfragen: → Meldungsübersicht über Stichtagbestandsmeldungen → Anzeigen			

Schaf- und Schweinehalter haben außerdem die Möglichkeit, auf dem Bogen der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg die „**Weiterleitungsermächtigung der Schaf- bzw. Schweinedaten an HIT**“ anzukreuzen. Somit würde die Stichtagsmeldung automatisch an HIT übermittelt werden.

Ziegen sind bei der Tierseuchenkasse nicht meldepflichtig.

Bitte denken Sie daran, dass diese Stichtagsmeldung zum Stichtag 1. Januar jedes Jahr in der Zeit vom 01.01. bis 15.01. gemeldet werden muss.

Information zur Datenerhebung

(Datenschutzinformation)

Behörde	Landratsamt Zollernalbkreis Hirschbergstraße 29 72336 Balingen
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Landrat Günther-Martin Pauli Hirschbergstraße 29 72336 Balingen Email: post@zollernalbkreis.de
behördlicher Datenschutzbeauftragter	Walter Stocker Hirschbergstraße 29 72336 Balingen Email: datenschutzbeauftragter@zollernalbkreis.de
Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Erfassung zur Erinnerung per E-Mail an die Stichtagsmeldung gem. § 26 Abs. 3 der Viehverkehrsverordnung im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) (Art. 6 Abs. 1a DSGVO), Daten werden für den Erinnerungsservice benötigt
geplante Speicherdauer	Die Daten werden solange gespeichert, bis der vorgenannte Zweck erfüllt ist (bis die Tierhaltung aufgegeben wird).
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)	Die Daten werden lediglich amtsintern gespeichert.
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht vom Landratsamt Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	Sie sind nicht verpflichtet zum oben genannten Zweck personenbezogene Daten zur Verfügung zu stellen. Stellen Sie jedoch diese nicht zur Verfügung, können Sie vom Veterinäramt nicht an die Stichtagsmeldung erinnert werden. Sollte die Stichtagsmeldung nicht ordnungsgemäß gemeldet werden, muss ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Sie eingeleitet werden.

Formular für den E-Mail-Erinnerungsservice:

Zurück an:

**Landratsamt Zollernalbkreis
Veterinäramt
Robert-Wahl-Str. 7
72336 Balingen**

Einwilligung über die Erhebung der E-Mail-Adresse

Ich möchte den E-Mail-Erinnerungsservice (Stichtagsmeldung Schafe, Ziegen und Schweine) des Veterinäramtes nutzen und bin mit der Speicherung für diesen Zweck einverstanden.

Den Hinweis, dass auf diesen Service kein Rechtsanspruch besteht und die Meldung auch bei Nichterhalt der Erinnerungs-E-Mail fristgerecht gemacht werden muss, habe ich zur Kenntnis genommen.

(Bitte leserlich in Druckbuchstaben schreiben)

Registriernummer: _____

Anschrift: _____

E-Mail: _____

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____